

verband

binationaler

familien und partnerschaften **iaf**

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Ludolfusstraße 2- 4 • 60487 Frankfurt

Bundesgeschäftsstelle
Ludolfusstraße 2 - 4
60487 Frankfurt | Main

Fon + 49.(0)69.71 37 56-0
Fax + 49.(0)69.7 07 50 92
Mail info@verband-binationaler.de
Net www.verband-binationaler.de

Frankfurt am Main, 21. Oktober 2011

Stellungnahme

des Verbandes von Hiltrud Stöcker-Zafari

Öffentliche Anhörung des Auswärtigen Ausschusses am 28. September 2011 von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Paul-Löbe-Haus, 10557 Berlin, zur „Praxis der Visumerteilung durch die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung, Ihnen im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu Fragen des Visumverfahrens mit der Russischen Föderation die Sicht des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften darzulegen.

Der Verband ist bundesweit als gemeinnütziger Familienverband tätig. Er hält bundesweit an insgesamt 25 Standorten Beratungsangebote vor. Zahlreiche Paare und Familien wenden sich mit ihren Schwierigkeiten und Problemlagen an ihn – es sind ca. 16.000 Anfragen jährlich. Diese Erfahrungen bilden die Grundlage seiner Erkenntnisse, so auch diese zum Besuchervisum. Weiterhin verfügen die Mitglieder des Verbandes über sehr viel Erfahrung im Umgang mit deutschen Auslandsvertretungen. Ihre Familienangehörigen kommen in regelmäßigen Abständen zu Besuch nach Deutschland und benötigen in der Regel einen entsprechenden Sichtvermerk. Der Verband erhält somit Informationen über Abläufe der Vergabepaxis direkt von den Betroffenen.

Bei der Beantwortung der vom Ausschuss vorgelegten Fragen beschränken wir uns auf diejenigen, zu denen unser Verband aufgrund seines dargestellten Profils über eine Expertise verfügt.

BANKVERBINDUNG

Bank für Sozialwirtschaft Mainz | Bankleitzahl 550 205 00 | Konto 7 606 000
Postbank Frankfurt Main | Bankleitzahl 500 100 60 | Konto 91 794-607

binational

Zunächst jedoch einige Vorbemerkungen:

Nicht selten erleben interkulturell lebende Familien, dass Verwandte familiären Ereignissen fern bleiben müssen, weil sie kein Einreisevisum erhalten. Selbst Familienangehörigen, die seit Jahren regelmäßig zu Besuch kamen, pflichtgemäß zurückkehrten und somit die rechtlichen Vorgaben einhielten, wird aktuell ein Besuchervisum verweigert.

Die derzeitige Praxis einer restriktiven Visaerteilung in vielen Ländern verhindert zahlreiche Besuche. Daher fehlen ausländische Verwandte oft bei familiären Ereignissen wie Geburten, Taufen, Schuleintritt, Schul- und Berufsschulabschlüssen oder Hochzeiten.

Diesen Verwandten muss es möglich gemacht werden, ihre Familienangehörigen in Deutschland ungehindert zu besuchen, ohne dass die Familien in Deutschland bzw. im Ausland hohe finanzielle Mittel als Sicherheit nachweisen müssen. Diesen Verwandten muss es möglich gemacht werden, ihre Familienangehörigen in Deutschland ungehindert zu besuchen, ohne hohe bürokratische Hürden, unzählige Nachweise, wochenlange Wartezeiten auf Termine, unfreundliche Behandlung von Konsulatsangestellten und hohe Visumsgebühren.

Die Prüfung der ‚Rückkehrbereitschaft‘, also der Frage, ob Antragsteller/innen nach Ablauf des Visums wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren werden, sollte die persönlichen Lebensumstände der Antragsteller/innen sowie die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im jeweiligen Herkunftsland angemessen berücksichtigen.

Insbesondere darf der Indikator der ‚Verwurzelung‘, der zur Beurteilung der Rückkehrbereitschaft herangezogen wird, nicht allein auf wirtschaftliche Aspekte, wie ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, ein eigenes Konto oder Eigentum an Immobilien/ Grundstücken oder einen nur auf die Kernfamilie beschränkte Familienbeziehungen gestützt werden. Denn Menschen bindet mehr an ihrer Heimat als Konto oder Kleinfamilie (so auch Verwaltungsgericht Berlin, Urt. vom 22.04.2010 – VG 4 K 132.09 V,)

http://familiervisum.de/Visum/Dokumente/VG_Berlin04K132_09V.pdf

Beispiel:

Das deutschstämmige Rentnerehepaar N. übersiedelt in den 90er Jahren von Novosibirsk nach Minden in Westfalen. Das einzige Kind, eine erwachsene Tochter, bleibt mit dem

einzigem Enkelkind bei ihrem russischen Mann, einem Ingenieur in guter Stellung. Sie besucht regelmäßig und ohne jeden Anlass zu Beanstandungen zusammen mit dem ihrem Kind die Eltern in Deutschland. Nach einigen Jahren überlegt die Familie, ob sie nicht auch nach Deutschland übersiedeln soll. Sie erkundigt sich bei den zuständigen Stellen und bekommt die Auskunft, die Tochter könne ihren Status als Spätaussiedlerin feststellen lassen und dann nach Deutschland übersiedeln, Kind und russischer Ehegatte wären dann nachzugsberechtigt. Die Anträge werden gestellt und es erfolgt eine Ablehnung. Die Familie nimmt das hin und verzichtet auf Rechtsmittel. Sie ahnt nicht, dass die Tochter nunmehr zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist. Die Tochter darf künftig nur noch ohne den Sohn nach Deutschland reisen, dieser nur ohne die Mutter die deutschen Großeltern besuchen. Ohne jeden Anlass werden Menschen somit unlautere Absichten unterstellt, obgleich sie sich völlig rechtstreu verhalten haben, und das alte Ehepaar ist verdammt den Lebensabend ohne Besuche ihrer einzigen Tochter mit dem Enkel zu verbringen.

Das Recht auf ein Familienleben – und hierzu gehört auch ein grenzüberschreitendes - ist ein Menschenrecht und somit ein unveräußerliches Grundrecht. Es darf daher nicht staatlichen (Sicherheits)interessen untergeordnet werden.

Dies sollte für Deutschland ganz besonders gelten, denn kein anderes Land hat die Erfahrung massiver Einschränkung ihrer Reisefreiheit für bestimmte politische Zwecke in einem geteilten Kontinent näher erlebt als wir. Die Bundeskanzlerin eröffnete kürzlich eine Dauerausstellung im so genannten Tränenpalast und wies dabei auf die Erfahrungen ihrer eigenen Familie mit der Trennung durch Mauer, Stacheldraht und – eben auch – eines restriktiven Visa- und Grenzregimes hin. Nicht von ungefähr lautete eine Forderung der friedlichen Revolutionäre von 1989: „Visafrei bis Hawaii“.

Und noch etwas verpflichtet gerade den deutschen Staat im Umgang mit Reisenden aus Osteuropa zu besonderer Umsicht: Die meisten Reisewünsche, die von den deutschen Auslandsvertretungen in Russland, der Ukraine, Kasachstan und anderen früheren Sowjetrepubliken bearbeitet werden, gehen auf die Familienangehörigen von deutschstämmigen Spätaussiedlern wie jenen aus dem Beispiel oben zurück. Bundesinnenminister Friedrich machte auf einer Veranstaltung anlässlich des 70. Jahrestages des Stalin-Dekrets,

mit welchem die Vertreibung der Deutschen in der Sowjetunion aus ihren angestammten Siedlungsgebieten an der Wolga begann, auf die besonders schweren Folgen aufmerksam, die der hitlerdeutsche Überfall auf die Sowjetunion für die Wolgadeutschen hatte, und betonte die besondere Verpflichtung der Bundesrepublik gegenüber diesen Menschen und ihren Familien, die noch über Generationen der Verfolgung durch das sowjetische Regime ausgesetzt waren. Die Bundesrepublik hat in den letzten beiden Jahrzehnten ca. 2 Millionen dieser deutschstämmigen Menschen und ihrer engen Familienangehörigen aufgenommen. Die große Mehrheit von ihnen lebt in binationalen Familien, das heißt ein Teil ist russischer, ukrainischer oder kasachischer Staatsangehörigkeit. In der „alten Heimat“ blieben Freunde und vor allem auch enge Familienangehörige des jeweils nichtdeutschen Familienteils, Eltern, Geschwister, manchmal erwachsene Kinder und Enkelkinder zurück.

Sie stellen das Gros der Reisenden zwischen den Ländern der ehemaligen Sowjetunion und der Bundesrepublik und sie sind es, die durch ein bürokratisches und restriktives Visumsverfahren behindert werden. Den Familien der Betroffenen das Reisen zueinander so leicht wie nur irgend möglich zu machen, sollte der Bundesregierung deshalb ein besonderes Anliegen sein.

Deutschland ist prädestiniert dafür, den Austausch mit anderen Ländern insbesondere mit den östlichen Nachbarstaaten auf eine breite Basis zu stellen. Es sind die zahlreichen familiären Verbindungen, die diese guten Voraussetzungen bieten. Denn diese in beiden Kulturen beheimateten Menschen sind in der Regel auch diejenigen, die sich auf zivilgesellschaftlicher, kultureller und auch wirtschaftlicher Ebene für den Austausch engagieren und ihn befördern. Gerade wenn man auf junge Deutsche trifft, die sich für die Belange Osteuropas interessieren, dann rührt dieses Interesse oft darauf, dass Eltern oder Großeltern dort her kommen. Es sind die persönlichen Motivationen der Einzelnen, die letztlich einen Wirtschaftszweig oder auch ganze Gesellschaften voranbringen. Das Potential binationaler Familien ist dabei von unschätzbarem Wert.

Es gibt aber auch ganz handfeste Beispiele dafür, wie intensive familiäre Beziehungen zwischen bestimmten Ländern und Regionen auch den Wirtschaftsbeziehungen nützen

können: In der Region Hannover leben etwa 50.000 Spätaussiedler. Der Flughafen verfügt deshalb über die meisten Direktverbindungen in deren frühere Siedlungsgebiete in Zentralsibirien, dem Altai-Gebirge, nach Kasachstan und einige weitere GUS-Staaten. Davon profitiert nicht nur der Flughafen selbst, sondern auch die Unternehmen der Region, nicht zuletzt die Deutsche Messe AG, die diese Verbindungen nutzen.

Der Wirtschaft ist somit dahingehend zuzustimmen, dass es nicht sinnvoll ist bei der Frage von Visumerleichterungen nach dem Zweck der jeweiligen Reise zu unterscheiden. Der Ostausschuss hat in seinem Positionspapier bewusst auf eine solche Unterscheidung verzichtet und wir schließen uns dieser Einschätzung an. Eine Trennung und unterschiedliche Behandlung von Familienangehörigen und Geschäftsleuten ist in der Praxis nicht besonders sinnvoll. Eine einseitige Privilegierung nur von Geschäftsreisenden verbietet sich schon allein aus Art. 6 Abs. 1 Satz GG.

Zu den Fragen im Einzelnen:

- 1.) Die Abschaffung der Visapflicht ist im Interesse des ungehinderten Reisens von Familienangehörigen zu begrüßen. Dies würde eine große Erleichterung darstellen, auch spontan zu familiären Ereignissen reisen zu können. Aktuell müssen gerade in den großen Flächenländern Osteuropas oft lange und beschwerliche Wege zur deutschen Auslandsvertretung zurückgelegt werden, um die zudem bürokratischen Anforderungen zu erfüllen. Diese würden entfallen und ein ungehindertes Familienleben wäre möglich.

Diese Frage steht in Zusammenhang mit Frage 5;

Leider wird visafreies Reisen sehr schnell mit Gefahren und kriminellen Handlungen assoziiert. In dieser Haltung steckt die Befürchtung, dass die Menschen in Osteuropa in Scharen ungehindert ins Bundesgebiet einreisen werden. Diese Annahme entbehrt einer sachlichen Grundlage. Aus unseren Familien wissen wir, dass ohne Not niemand auswandert. Niemand verlässt seine angestammte Heimat ohne Grund. Wirtschaftliche Schwierigkeiten in den Ländern können in einer globalen Welt nur gemeinsam angegangen werden. Ungehindertes Reisen ermöglicht dem Einzelnen,

sich in Deutschland umzuschauen und reale Eindrücke zu gewinnen. Informationen und Kenntnisse erschließen sich Einzelne dann nicht mehr nur über Medien oder Berichte von Angehörigen bzw. Dritter. Eindrücke durch solche Berichte könnten vielmehr durch eigenes Erleben, durch Reisen ins Bundesgebiet überprüft und verifiziert werden. Irreale Vorstellungen bis hin zu Phantasien könnten auf diesem Weg aufgebrochen und der Realität angepasst werden.

Die direkten Nachbarn wie Polen oder Finnland teilen derartige Bedenken offenbar nicht und pflegen eine wesentlich großzügigere Visapraxis, ohne über illegale Zuwanderung klagen zu müssen. Offenbar werden diese Reisemöglichkeiten auch nicht missbraucht, um sich über das mit Schengen-Visa zulässige Maß in Deutschland aufzuhalten. Ähnliche Befürchtungen haben sich bereits im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung nicht bewahrheitet und es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass es sich bei den verbleibenden Ländern unseres kleinen des Kontinents anders verhalten sollte.

Ungesetzliche Handlungen bis hin zur organisierten Kriminalität sind nicht mit Auflagen zur Beantragung eines Sichtvermerks bei zu kommen. Kriminalität gibt es heute und wird es auch bei einer Visafreiheit geben. Ihnen ist effektiv nur durch staatliche Zusammenarbeit zu begegnen, nicht durch Errichtung von Hürden. An dieser Stelle verweisen wir auf die Äußerungen von Präsident Medwedew in einer Pressekonferenz mit der Bundeskanzlerin in Meeseberg im vergangenen Jahr. Der Präsident vertritt die Auffassung, dass sich „die Schlimmsten“ ohnehin nicht vom Visumsverfahren abhalten lassen und dass man die grenzüberschreitende Kriminalität wesentlich effektiver durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheitskräfte bekämpfen könne. Sein Land sei dazu bereit. Auch bisherige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den russischen Behörden bei der Anwendung des Rückübernahmeabkommens sind Berichten der EU-Kommission zu Folge gut, die Fallzahlen sehr gering.

2.) a

Grundsätzlich hat ein möglichst ungehinderter Austausch zwischen den Menschen verschiedener Staaten durchweg positive Auswirkungen nicht nur für den Einzelnen, sondern für die gesamte Gesellschaft. Ein bürokratisches Visaverfahren hat eine abschreckende Wirkung auf Familienangehörige und auch auf ausländische Fachkräfte.

Der Visakodex bietet Spielraum, der nach unserer Erfahrung nicht konsequent genug genutzt wird. So kann bei wiederholter Antragstellung nach bereits beanstandungsfrei genutzten Visa das Verfahren für die Betroffenen ganz erheblich erleichtert werden, indem auf die persönliche Antragseinreichung und Vorsprache bei der deutschen Auslandsvertretung verzichtet wird. Die Nutzung dieses Spielraums vermissen wir. Stattdessen sind Angehörige oft nach wie vor gezwungen, weite und beschwerliche Reisen zum deutschen Konsulat auf sich zu nehmen.

Von guten Erfahrungen können wir bei der Vergabe von Mehrfachvisa mit einem Geltungszeitraum bis zu einem Jahr berichten. Hiervon wird inzwischen deutlich öfter Gebrauch gemacht, als noch vor wenigen Jahren. Der Visakodex erlaubt jedoch Visa mit einer Geltungsdauer bis zu fünf Jahren zu erteilen. Davon wird bislang nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht.

Zudem berichten uns Betroffene von dem Ärgernis, dass ein Mehrjahresvisum nur in vollen Jahren erteilt wird. D.h. dass ein Passinhaber ein Visum nur für vier Jahre erhält, wenn sein Reisepass nicht mehr volle fünf Jahre gültig ist. Muss er in den Monaten danach und vor Ablauf seines Passes nochmals reisen, wird ein zusätzliches Einzelvisum benötigt, da neue Reisepässe erst ausgestellt werden, wenn die Geltungsdauer weniger als drei Monate beträgt. Dabei können Visa ohne rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten für jeden beliebigen Zeitraum unterhalb von fünf Jahren erteilt werden, denn festgelegt und vermerkt wird die Geltungsdauer nicht für einen bestimmten Zeitraum sondern bis zu einem bestimmten Datum, bis zu dem spätestens die (letztmalige) Ausreise erfolgt sein muss.

Die restriktive Handhabung deutscher Auslandsvertretungen bei der Erteilung von Besuchervisa führt zu Unverständnis bei den Betroffenen. Diese nehmen die Haltung der Deutschen als Ablehnung und Abweisung wahr, was kein positives Bild auf die Bundesrepublik wirft. Diese Wahrnehmung wird kontrastiert dadurch, dass sich andere Mitgliedstaaten der EU offener verhalten. Zahlreiche Familienangehörige (und Geschäftsleute) suchen daher lieber Vertretungen von zum Beispiel Spanien, Frankreich, Finnland, Tschechien, Polen oder Schweden auf, um mit einem Schengenvisum auch nach Deutschland zu reisen.

Hinsichtlich der Fragestellung zur Übertragbarkeit der Visaerteilung für Geschäftsleute auf Familienangehörige sei auf den Visakodex verwiesen. Er sieht ihn beispielsweise in Bezug auf die Mehrjahresvisa ausdrücklich für Personen vor, die „insbesondere aus familiären oder beruflichen Gründen gezwungen [sind], häufig und/oder regelmäßig zu reisen“ (Art. 24). Diese Formulierung drückt unmissverständlich aus, dass es keinen Raum zu Überlegungen gibt, ob man den Geschäftsleuten zugestandene Erleichterungen auch auf Familienangehörige übertragen will. Der Rechtsrahmen legt das bereits fest und somit ist die Verwaltung daran gebunden.

- 3.) Der Visakodex schreibt verpflichtend eine angemessene Personalausstattung der Konsulate vor und legt eine maximale Wartezeit für die Antragstellung von zwei Wochen fest.

Insbesondere im Frühsommer und in der Vorweihnachtszeit kommt es regelmäßig zu langen Wartezeiten für die Antragstellung von teilweise mehr als sechs Wochen. Dies ist vor allem an den Standorten Moskau, St. Petersburg oder auch Kiew zu beobachten. Diese Engpässe kommen nicht unverhofft, sondern treten seit vielen Jahren konstant und somit vorhersehbar ein. Daher sollte es möglich sein, sich entsprechend personell darauf einzustellen. Zum Beispiel könnte eine konsequente Vergabe von Mehrjahresvisa, wie ihn der Visakodex vorsieht, die Antragszahlen und mit ihnen auch die saisonalen Schwankungen ganz erheblich mindern.

Im Rahmen unserer Verbandsarbeit müssen wir oft feststellen, dass die personelle Besetzung deutscher Auslandsvertretungen nicht nur – aber auch in Russland – nicht ausreichend ist. Ratsuchende, die sich an uns wenden, oder auch Mitglieder unseres Verbandes berichten vielfach über eine sehr unhöfliche und unfreundliche Umgangsweise und Umgangston in deutschen Auslandsvertretungen. Diese fehlende bzw. unzureichende Kundenorientierung kann durchaus auch im Zusammenhang mit personellen Engpässen stehen.

Weitere Anmerkungen:

Der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft hat dem Bundeskanzleramt vor den letzten Regierungskonsultationen mit den Vertretern der Russischen Föderation ein Positionspapier überreicht, in dem einige fundamentale Kritikpunkte an der derzeitigen Visumspraxis benannt werden. Die geschilderten Beobachtungen der betroffenen Unternehmen können wir von unserer Seite nur bestätigen.

Auch unsere Mitglieder sowie Menschen, die unsere Beratungsangebote in Anspruch nehmen, beklagen die hohen Kosten, die mit dem Visumverfahren verbunden sind. Die Kosten haben sich für eine Einladung (Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG) durch die Anwendung von Pfändungsfreigrenzen bei der Bonitätsprüfung für viele Familien verdoppelt. Weiterhin hat die Berechnung mit den Pfändungsfreigrenzen zur Folge, dass Familien mit einem durchschnittlichen Gehalt oft keine Familienangehörige einladen können, da ihr Einkommen von den inländischen Behörden als nicht ausreichend eingestuft wird.

Beispiel: *Frau S. ist Staatsbürgerin der Ukraine, lebt im Bundesgebiet mit ihrem Ehemann und dem gemeinsamen Kind. Sie erwartet das gemeinsame zweite Kind und möchte ihre Mutter aus der Ukraine zur Geburt ins Bundesgebiet einladen. Frau S. arbeitet als Ärztin in Teilzeit und verdient 1800 Euro netto. Sie gibt die Verpflichtungserklärung in ihrer Kommune ab, entrichtet hierfür 25 Euro und erfährt, dass ihr Einkommen nicht ausreicht. Sie kann ihre Mutter nicht einladen.*

Da ihr Ehemann als Ingenieur berufstätig ist, versucht er mit seinem Verdienst die

Verpflichtungserklärung abzugeben. Auch für ihn fallen 25 Euro Gebühr an. Auch er erfährt, dass sein Einkommen nicht als ausreichend angesehen wird, um die Schwiegermutter einladen zu können.

Beide Gehälter erreichen isoliert voneinander nicht die Pfändungsfreigrenze. Dies wäre theoretisch nur dann möglich, wenn einer der beiden die günstige Steuerklasse inne hätte und somit ein höheres monatliches Netto.

Wer soll das verstehen? Selbst ein Verwaltungsgericht kann dieser Logik nicht folgen bezeichnet solch ein Verfahren als „offenkundig rechtswidrig“ und für Einladungen zu Besuchen als „weder gedacht noch geeignet“ (VG Hannover, B. v. 20.06.06 – 3 B 3320/06, http://familiervisum.de/Visum/Dokumente/VGHannover3B3320_06.html).

Ein weiterer Kostenfaktor ist die Zusammenarbeit der deutschen Auslandsvertretungen mit externen Dienstleistern, die nach den bestehenden Visae erleichterungsabkommen nach Auffassung der EU-Kommission laut ihrem Bericht über die Umsetzung des Visae erleichterungsabkommens gar nicht zulässig sind.

Beispiel: *Einen Termin mit der deutschen Auslandsvertretung vereinbaren Antragsteller/innen telefonisch unter einer hierfür vorgesehenen Nummer. Meist ist man dann mit einem Callcenter verbunden, einem externen Dienstleister. Das Generalkonsulat St. Petersburg arbeitet mit solch einem Dienstleister zusammen, der seinen Sitz in der Türkei hat und sein Callcenter dort betreibt. Die Servicegebühr liegt bei ca. 11 Euro und orientiert sich an dem Wechselkurs zwischen Türkischer Lira und dem Euro. Mit dem Einkommens- und Kostengefüge in Russland hat dieser Betrag somit nichts zu tun. Bei allen anderen Konsulaten in Russland liegt die Servicegebühr bei ca. 3 bis 5 Euro.*

Besorgt sehen wir, dass in vielen anderen Drittstaaten ebenfalls der Zugang zu deutschen Auslandsvertretungen nur über hohe Kosten verglichen zu den Lebenshaltungskosten des Landes erfolgt. Als besonders beunruhigend sehen wir die Terminvereinbarung auf dem elektronischen Weg, wie es in Kenia seit einiger Zeit gehandhabt wird. Abgesehen davon, dass nicht alle Antragsteller/innen über einen eigenen PC verfügen, ist selbst bei

stundenlangen Versuchen kein offener Termin zu sichten. Mitglieder berichteten uns von tagelangen Mühen, in Einzelfällen konnte durch die Intervention einer Beraterin unseres Verbandes beim Auswärtigen Amt, ein Termin für die Antragstellung in Kenia erzielt werden.

Aus unserer Sicht ist es ebenso unglücklich, dass die Visaerleichterungsabkommen nur die Familienbesuche bei jeweils denselben Staatsangehörigen begünstigen, also etwa von Russen bei ihren in Deutschland lebenden Angehörigen, die ebenfalls russische Staatsangehörige sind. Diese schrecken nun oft vor Einbürgerungen zurück, wie wir aus unserer Beratungspraxis wissen, weil sie befürchten, dadurch die Reiseprivilegien ihrer Angehörigen zu verlieren. Das Auswärtige Amt hatte sich zwar uns gegenüber dahingehend geäußert, die Vergünstigungen auch bei Angehörigen Deutscher und EU-Bürger gewähren zu wollen. An eindeutigen Vorgaben in dieser Richtung etwa im Visahandbuch des AA fehlt es aber bisher, sodass sich dies noch längst nicht in alle Konsulate und zu allen Mitarbeiter/innen herumgesprochen hat.

Zusammenfassend möchten wir betonen, dass eine beabsichtigte Visaerleichterung für Osteuropa insgesamt zu begrüßen ist. Als erstrebenswert sehen wir jedoch an, dass ebenso andere Regionen außerhalb Europas in den Blick genommen werden sollten. Der Wunsch und das Recht von Familien, sich ungehindert besuchen zu können, gilt für alle Angehörigen von hier lebenden Deutschen, EU-Bürger/innen oder Drittstaatsangehörigen unabhängig von ihrer Herkunft.

Wir empfehlen daher, auch über die Praxis der Visumerteilung aller anderen deutschen Auslandsvertretungen zu reflektieren und sich mit dieser in einer öffentlichen Anhörung sachlich auseinander zu setzen.